Hausmitteilung

Dresden.

☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB2

Fraktion TEAM ZASTROW
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Herr Remo Liebscher

Datum: 02. NOV. 2026

Sicherstellung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Horten bei kurzfristigen Personalausfällen
AF1727/26

Sehr geehrter Herr Liebscher,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Eltern kommunaler Kindertageseinrichtungen und Horte sind auf eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder angewiesen. Kurzfristige und zugleich erhebliche Personalausfälle können jedoch dazu führen, dass Eltern gebeten werden, ihre Kinder früher abzuholen oder selbst kurzfristig Betreuungsalternativen zu organisieren. Dies stellt insbesondere berufstätige Eltern und Alleinerziehende vor erhebliche praktische Probleme.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. **Welche verbindlichen Verfahren, Personalreserven oder sonstigen Maßnahmen bestehen beim Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, um die Betreuung in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Horten bei kurzfristigen Ausfällen pädagogischer Fachkräfte – insbesondere durch Krankheit, Beschäftigungsverbote, Fortbildungen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse – sicherzustellen?“**

Grundsätzlich ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der in § 12 des Sächsischen Gesetz über Kindertagesbetreuung (§ 12 SächsKitaG) verankerte Personalschlüssel eine rein abstrakte, mathematische Rechengröße darstellt. Er fungiert primär als gesetzliche Grundlage für die Ermittlung und Verteilung des Personalbudgets sowie für die Berechnung der Landeszuweisungen. Im sächsischen Finanzierungsschlüssel ist kein expliziter, prozentualer Aufschlag für Fehlzeiten (sogenannte Ausfall-, Vertretungs- oder Ausgleichsquoten) normiert. Somit enthält das gesetzliche Berechnungsmodell keinen personellen Puffer für Erholungsurlaub und gesetzliche Zusatzurlaube, krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit (einschließlich Kuren und Wiedereingliederungsmaßnahmen), Fort- und Weiterbildungen sowie gesetzliche Bildungszeiten.

Dennoch hat der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen organisatorische und personelle Maßnahmen entwickelt, um bei kurzfristigen Personalausfällen den Betrieb absichern und das Betreuungsangebot aufrechterhalten zu können.

Seit dem Jahr 2025 ist ein mobiler Vertretungspool etabliert, der zur Abdeckung kurzfristiger personeller Engpässe in den kommunalen Kindertageseinrichtungen und Horten eingesetzt wird. Die Grundlage der Finanzierung des mobilen Vertretungspools bilden die Personalkosten, die aufgrund von Fehlzeiten, insbesondere Kind-Krank-Tagen, im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgezahlt werden. Die Berechnung erfolgt kalendertäglich. Die Personal- und Sachkosten werden im Rahmen der Wirtschaftsplanung gesondert geplant.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Arbeitszeit des vorhandenen Stammpersonals im Rahmen bestehender Abrufarbeitsverträge vorübergehend zu erhöhen. Darüber hinaus können Mehrarbeitsstunden angeordnet werden, soweit die jeweiligen arbeitsrechtlichen und tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine weitere Maßnahme ist der kurzfristige Einsatz von Aushilfskräften sowie die einrichtungsübergreifende Unterstützung durch Personal aus anderen Einrichtungen des Eigenbetriebs, sofern dies organisatorisch möglich ist.

Als Verfahrensgrundlage existiert betriebsintern die Festlegung der Betriebsleiterin zum „Umgang mit Personalausfällen".

2. „Nach welchen konkreten Kriterien bewertet der Eigenbetrieb, ob ein Personalausfall durch einrichtungsübergreifenden Personaleinsatz, Vertretungskräfte, Anpassungen der Dienstplanung oder andere Maßnahmen kompensiert werden kann?"

Die Bewertung, ob und durch welche Maßnahmen ein kurzfristiger Personalausfall kompensiert werden kann, erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Betreuungssituation in der jeweiligen Einrichtung. Maßgeblicher Rahmen ist dabei der gesetzlich vorgegebene Finanzierungsschlüssel (ehemaliger Betreuungsschlüssel), dessen Einhaltung bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

In die Bewertung fließen insbesondere der Umfang und die voraussichtliche Dauer des Personalausfalls, die aktuelle Personalsituation der betroffenen Einrichtung sowie die verfügbaren personellen Ressourcen ein. Auf dieser Grundlage wird geprüft, ob der Ausfall durch den Einsatz von Personal aus anderen Einrichtungen, durch Vertretungskräfte, durch Anpassungen der Dienstplanung oder durch eine vorübergehende Erhöhung der Arbeitszeit des Stammpersonals kompensiert werden kann.

Sollten diese Maßnahmen innerhalb der Einrichtung nicht zum gewünschten Ergebnis führen, wird ein einrichtungsübergreifender Personaleinsatz geprüft. Dies setzt die zeitnahe Verfügbarkeit einer Fachkraft in der unterstützungssuchenden Einrichtung voraus. Die Bedarfsprüfung erfolgt trägerweit. Für den Einsatz einer Fachkraft sind die Anzahl der anwesenden Kinder, deren Altersgruppenstruktur, die Anzahl der anwesenden pädagogischen Fachkräfte inklusive der Leitungskräfte sowie etwaige einrichtungsspezifische Besonderheiten maßgeblich. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine Priorisierung und unter Wahrung der fachlichen Voraussetzungen wird ein temporärer Einsatz einer Fachkraft im Rahmen ihres Direktionsrechtes veranlasst.

...

Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall umgesetzt werden, wird im Ergebnis unter Berücksichtigung der betrieblichen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt, mit dem Ziel, die Betreuung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der jeweiligen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

3. **„In welchem Umfang standen dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils einrichtungsübergreifend einsetzbare Vertretungs- bzw. Springerkräfte für Kindertageseinrichtungen und Horte zur Verfügung? (Bitte um Darstellung getrennt nach Krippe, Kindergarten und Hort sowie nach Stellen, tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalenten und durchschnittlicher Auslastung.)“**

Ein einrichtungsübergreifend mobiler Vertretungspool wurde im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden erst im Jahr 2025 etabliert. Im Jahr 2024 stand ein entsprechend zentraler Personalpool daher noch nicht zur Verfügung.

Der mobile Vertretungspool ist altersbereichsübergreifend angelegt und steht grundsätzlich für Einsätze in Krippen, Kindergärten und Horten zur Verfügung. Eine gesonderte Zuordnung der Stellen zu den einzelnen Altersbereichen erfolgt daher nicht. Eine Differenzierung der Angaben nach Krippe, Kindergarten und Hort kann aufgrund seiner altersbereichsübergreifenden Ausrichtung mithin nicht vorgenommen werden.

Der mobile Vertretungspool wurde im Kalenderjahr 2025 mit einer personellen Besetzung von insgesamt 10 Beschäftigten initiiert. Dies entsprach umgerechnet einem Beschäftigungsumfang von 8,564 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf Basis der tarifvertraglichen Arbeitszeit nach dem TVöD (39 Stunden/Woche) bzw. 8,350 VZÄ unter Anwendung des haushalterischen Personalschlüssels von 40 Stunden/Woche. Dieser wurde entsprechend der aktuellen Entwicklungen aufgestockt, sodass er bis Oktober 2026 insgesamt 21 Beschäftigte umfasst. Dies korrespondiert mit einem aktuellen Beschäftigungsumfang von 17,667 VZÄ nach TVöD (39 Std./Woche) beziehungsweise 17,225 VZÄ nach dem Personalschlüssel (40 Std./Woche).

Somit kann für den Doppelhaushalt 2025/2026 von einer durchschnittlichen Besetzung von 18,5 Personen mit rund 15 VZÄ im mobilen Vertretungspool gesprochen werden.

Darüber hinaus erfolgt im Einzelfall einrichtungsübergreifend der kurzfristige Einsatz von Personal zur Unterstützung anderer Einrichtungen im Stadtbezirk. Diese Einsätze werden nicht gesondert statistisch erfasst, da es sich hierbei nicht um dauerhaft für Vertretungseinsätze vorgesehene Springerkräfte handelt, sondern um bedarfsbezogene personelle Unterstützungsmaßnahmen aus dem vorhandenen Personalbestand.

4. **„Wie viele Fälle gab es in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils, in denen kommunale Kindertageseinrichtungen oder Horte wegen personeller Engpässe**
 a) ihre Öffnungszeit ganz oder teilweise einschränken mussten,
 b) Eltern zum vorzeitigen Abholen ihrer Kinder aufforderten oder
 c) Gruppen, Angebote oder Betreuungszeiten erheblich einschränkten?
 (Bitte jeweils getrennt nach Krippe, Kindergarten und Hort sowie nach Einrichtung, Dauer, Ursache und gewählter Kompensationsmaßnahme aufschlüsseln.)“

Als Anlage erhalten Sie eine Übersicht über die betroffenen Einrichtungen in den Jahren 2024, 2025 und 2026 (bis 15.10.2026).

5. **„Welche kurzfristig verfügbaren Handlungsoptionen bestehen, wenn eine kommunale Kindertageseinrichtung oder ein Hort aufgrund von Personalausfällen die reguläre Betreuung nicht mehr vollumfänglich gewährleisten kann?**
 Bitte insbesondere darstellen,
 a) ob und unter welchen Voraussetzungen Personal aus anderen Einrichtungen eingesetzt wird,
 b) ob alternative kommunale Betreuungsangebote unterbreitet werden,
 c) welche Aufgaben durch geeignetes zusätzliches Personal unterstützt werden können und
 d) welche rechtlichen, organisatorischen oder personellen Grenzen dabei bestehen."

Für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden steht die Sicherung des Kindeswohls an erster Stelle. Als Träger der Einrichtungen ist er verpflichtet, neben der monatlichen Personaleinsatzplanung auch im laufenden Betrieb die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssels sicherzustellen.

Insbesondere bei einer Häufung kurzfristiger krankheitsbedingter Ausfälle pädagogischer Fachkräfte kann es erforderlich sein, abgestufte Maßnahmen nach einem festgelegten Ampelsystem zu ergreifen. Dabei wird geprüft, inwieweit personelle Engpässe unter anderem durch den Einsatz von Personal aus anderen Einrichtungen oder weitere organisatorische Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Reichen diese Maßnahmen nicht aus, kann eine kurzfristige Einschränkung der Öffnungszeiten oder eine teilweise beziehungsweise vollständige Schließung der Einrichtung erforderlich werden. Insbesondere kleinere Einrichtungen mit einem vergleichsweise geringen Personalbestand haben häufig nur begrenzte Möglichkeiten, kurzfristige Ausfälle aufzufangen.

Einrichtungsübergreifende alternative Betreuungsangebote können in der Regel nicht unterbreitet werden. Die Kinder sind entsprechend des Wahlrechtes der Eltern einer konkreten Kindertageseinrichtung zugeordnet. Die Betreuung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis, des Betreuungsvertrages und unter Berücksichtigung der einrichtungsspezifischen Gegebenheiten. Zudem sind die Kinder mit den pädagogischen Fachkräften und den Abläufen ihrer eigenen Einrichtung vertraut. Einrichtungswechsel zur kurzfristigen Überbrückung personeller Engpässe sind deshalb organisatorisch nicht umsetzbar.

Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen verfügt über kein zusätzliches Personal. Der Einsatz von Aushilfskräften aus anderen Einrichtungen sowie von Beschäftigten des mobilen Vertretungspools dient ausschließlich dazu, personelle Ausfälle zu kompensieren und die Einhaltung des vorgegebenen Personalschlüssels sicherzustellen.

Die kurzfristigen Handlungsmöglichkeiten sind durch den gesetzlich vorgegebenen Finanzierungsschlüssel, die Verfügbarkeit geeigneter personeller Ressourcen sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen begrenzt. Einrichtungsübergreifende Personaleinsätze werden insbesondere durch die sozialräumliche Nähe der Einrichtungen und die Möglichkeit eines zeitnahen Einsatzes beeinflusst. Sämtliche Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Sicherstellung des Kindeswohls und einer verantwortungsvollen Gestaltung der Betreuungssituation. Können die erforderlichen personellen Voraussetzungen nicht gewährleistet werden, können Einschränkungen des Betreuungsangebots bis hin zu einer teilweisen oder vollständigen Schließung der Einrichtung erforderlich sein.

...

6. **„Wie und in welchem zeitlichen Vorlauf werden Eltern über absehbare Betreuungseinschränkungen informiert? Gibt es hierfür ein einheitliches, verbindliches Kommunikationsverfahren des Eigenbetriebes, einschließlich einer Benennung von Ansprechpartnern und möglicher Unterstützungsangebote?“**

Der Umgang mit Personalausfällen erfolgt im EB Kita für alle Beteiligten (Verwaltung, Einrichtungsleitung, pädagogische Fachkräfte und Eltern) transparent und nachvollziehbar. Es greift hier die Festlegung der Betriebsleiterin zum „Umgang mit Personalausfällen“. In dieser Festlegung werden u. a. die verschiedene Personalzustände nach den oben benannten Ampelphasen mit entsprechenden Maßnahmen genau beschrieben. Des Weiteren ist jede kommunale Einrichtung angehalten, einen einrichtungsspezifischen Maßnahme- bzw. Notfallplan zu erstellen, aus dem konkrete Handlungsschritte hervorgehen, die für jede pädagogische Fachkraft umsetzbar sind (z. B. Mailverteiler Eltern, Aufteilung Kinder, Anpassung Tagesstruktur etc.). Vorbenannte Festlegung zum Personalausfall sowie der einrichtungs-spezifische Notfallplan sind den Elternräten bekannt, sodass diesbezüglich Handlungsssicherheit besteht.

7. **„Welche Regelungen gelten für Elternbeiträge, wenn eine kommunale Kindertageseinrichtung oder ein kommunaler Hort aufgrund von Personalmangel ganz oder teilweise nicht im vertraglich vorgesehenen Umfang Betreuung anbieten kann?**
 Bitte dabei insbesondere erläutern,
 a) ob eine Erstattung oder anteilige Minderung des Elternbeitrags in Betracht kommt,
 b) welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen,
 c) ob Eltern einen Antrag stellen müssen und
 d) ob die Verwaltung bei längeren oder wiederholten Einschränkungen Handlungsbedarf bei der Elternbeitragssatzung sieht.“

Jede kommunale Einrichtung verfügt über einen einrichtungsspezifischen Maßnahmenplan auf der Grundlage der Festlegung der Betriebsleitung. Die Eltern haben von den Maßnahmen bei Personalausfällen Kenntnis und werden rechtzeitig informiert.
Eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen und deren Auswirkungen auf den Elternbeitrag ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Maßnahme	Auswirkungen auf Elternbeiträge
Eltern werden gebeten, ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen (freiwillig)	Keine Auswirkungen auf den Elternbeitrag, Eltern zahlen weiterhin den Elternbeitrag, der für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit festgesetzt ist.
Einschränkung der Öffnungszeit	Keine Auswirkung, sofern Eltern durch die eingeschränkte Öffnungszeit weiterhin die vertragliche Betreuungszeit in Anspruch nehmen können. Können die Eltern nicht mehr die gesamte vertraglich vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch nehmen, ist unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Fristen zur Änderung der Betreuungszeit eine Vertragsmodifizierung hinsichtlich der Betreuungszeit möglich.
Teilschließungen (einzelne Gruppen oder Bereiche werden geschlossen)	Eltern, deren Kinder nicht betreut werden, bekommen die Elternbeiträge für die ausgefallenen Betreuungstage erstattet.
nur noch Notbetreuung möglich (Bildung einer Notgruppe)	Eltern, deren Kinder nicht betreut werden, bekommen die Elternbeiträge für die ausgefallenen Betreuungstage erstattet.
vorübergehende Schließlich der Kindertageseinrichtung	Eltern bekommen die Elternbeiträge für die ausgefallenen Betreuungstage erstattet.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert die Beitragsstelle über die Fälle, in denen Betreuungstage ausgefallen sind. Es ist keine Antragstellung durch die Eltern erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen können Kindertageseinrichtungen aufgrund von behördlichen Anforderungen vorübergehend, teilweise oder komplett geschlossen werden. Der rechtlich vorgesehene Personaleinsatz ist eine behördliche Anforderung. Kann dieser nicht entsprochen werden und kommt es daraufhin zur Schließung, findet § 8 Abs. 5 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitagssatzung) Anwendung. Danach ist für jeden ausgefallenen Betreuungstag, der monatliche Elternbeitrag um 1/20 zu reduzieren.

8. **„Welche Maßnahmen plant der Eigenbetrieb bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027, um die personelle Ausfallresilienz in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Horten zu stärken? Welche Maßnahmen zur Personalgewinnung, Personalbindung, Vertretungsorganisation und Qualifizierung geeigneter Unterstützungskräfte sowie deren Kosten und Finanzierungwerden geplant. Welche Wirkung wird dabei erwartet?“**

Derzeit sind bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 keine zusätzlichen Maßnahmen zur Personalgewinnung vorgesehen. Hintergrund ist die Entwicklung der Kinderzahlen in Dresden, aufgrund derer der Schwerpunkt auf der Sicherung der bestehenden personellen Strukturen liegt.

Die Vertretungsorganisation soll weiterhin durch den Einsatz des mobilen Vertretungspools sowie durch bedarfsbezogene einrichtungsübergreifende Personaleinsätze unterstützt werden. Ziel ist es, personelle Ausfälle möglichst auszugleichen und die Betreuung in den Einrichtungen sicherzustellen.

Eine gesonderte Qualifizierung zusätzlicher Unterstützungskräfte ist nicht vorgesehen. Die SächsQualiVO sowie das SächsKitaG bilden den verbindlichen rechtlichen Rahmen für den Personaleinsatz und die Qualifikationsanforderungen, welcher durch das gesamte Personal ab Tätigkeitsaufnahme erfüllt sein muss.

Im Bereich der Personalbindung ist zu berücksichtigen, dass durch zusätzliche freie Tage für pädagogische Beschäftigte, beispielsweise Umwandlungstage, Regenerationstage, Bildungsurlaub und Tauschtage in den vergangenen Jahren insgesamt mehr als 30.000 Betreuungstage innerhalb des vorgesehenen Personalschlüssels entfallen sind, ohne dass hierfür ein personeller Ausgleich erfolgte. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden setzt sich mithin auch für eine Verbesserung des Sächsischen Personalschlüssels ein.

9. **„Hält die Verwaltung die vorhandenen Vertretungs- und Ausfallkonzepte angesichts wiederkehrender kurzfristiger Personalausfälle für ausreichend? Falls nein, welche konkreten Verbesserungen werden dem Stadtrat wann zur Entscheidung oder Kenntnis vorgelegt?“**

Die vorhandenen Vertretungs- und Ausfallkonzepte werden grundsätzlich als ausreichend eingeschätzt, um auf kurzfristige Personalausfälle im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen organisatorisch zu reagieren.

Die Handlungsmöglichkeiten des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden sind jedoch begrenzt. Wie bereits dargestellt, sind durch zusätzliche freie Tage im pädagogischen Bereich in den vergangenen Jahren mehr als 30.000 Betreuungstage innerhalb des vorgesehenen Personalschlüssels entfallen, ohne dass hierfür ein personeller Ausgleich erfolgte.

Der zugrunde liegende Finanzierungsschlüssel berücksichtigt zwar den Personalbedarf auf Basis der vorgesehenen Betreuungszeiten, bildet jedoch nicht die tatsächliche Anwesenheit der pädagogischen Fachkräfte ab. Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildungen sind bei der Personalbemessung grundsätzlich mit zu berücksichtigen. Zusätzliche Freistellungstage verringern die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit darüber hinaus.

...

Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden kann diesen strukturellen Herausforderungen durch organisatorische Maßnahmen und den Einsatz verfügbarer Vertretungskräfte nur bedingt entgegenwirken. Eine nachhaltige Verbesserung setzt daher auch Rahmenbedingungen auf übergeordneter Ebene voraus, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung und personellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung.

Vor diesem Hintergrund sind derzeit keine gesonderten Maßnahmen vorgesehen, die dem Stadtrat zusätzlich zur Entscheidung oder Kenntnisnahme vorgelegt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert

Anlage

Zur Erklärung:

- Phase gelb: Eltern werden gebeten, ihre Kinder nach Möglichkeit zuhause zu betreuen (freiwillig). Ebenso greift in dieser Phase eine mögliche Einschränkung der Öffnungszeit
- Phase orange: Teilschließung einzelner Gruppen und/oder Bereich – Anpassung der organisatorischen Struktur, um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten
- Phase rot: Nur noch Notbetreuung möglich oder Schließung der Einrichtung

Einrichtung	Tage in „Phase Gelb“	Tage in „Phase Orange“	Tage in „Phase Rot“
Kita Alaunplatz 4	28	1	
Kita Altfrankener Dorfstr.	21		4
Kita Am Jägerpark 7	2		
Kita An den Ruschewiesen 4	5		
Kita Badweg 1	2		
Hort der GS Cossebaude (Bahnhofstr. 5)	1		
Kita Berzdorfer Str. 39	1		
Hort der 56. GS (Böttger Str. 11)	59		
Kita Bramschstr. 19	4		
Kita Bünaustr. 30	10		
Kita Dörnichtweg 54	50		
Kita Eschdorfer Str. 2	15		
Kita Fabricestr. 7	5	5	
Kita Forststr. 9	23	1	
Hort der 71. GS (Franzweg 2)	51		
Kita Geisingstr. 25	12		
Kita Gertrud-Caspari-Str. 9	24		
Kita Gottfried-Keller-Str. 39	3		
Kita Gottfried-Keller-Str. 54	15		
Hort der 43. GS (Grimmstr. 44)	10		
Hort der 106. GS (Großenhainer Str. 187)	33		
Hort der 92. GS (Großzschachwitzer Str. 29)	1		
Kita Grumbacher Str. 29	3	2	
Hort der 41. GS (Hauptmannstr. 15)	7		
Kita Hauptstr. 12	8		
Kita Hauptstr. 26a	23	5	
Kita Haydnstr. 60	4		
Kita Heinrich-Mann-Str. 32	2		
Hort der 84. GS (Heinrich-Tessenow-Weg 28)	42		
Kita Hennersdorfer Weg 3	4		
Kita Hohensteiner Str. 6	2		
Hort Schönfeld (Borsbergstraße 12 a)	5		
Kita Jessener Str. 40	3		
Kita Johann-Meyer-Str. 21	4	1	
Krippe Johann-Meyer-Str. 23	1		
Kita Josephinen Str. 33	2		
Kita Junghansstr. 52	17		
Kita Kamenzer Str. 26	16		
Kita Kretschmerstr. 23	6		
Kita Laibacher Str. 25	11	5	1

Hort Förderzentrum (Leisniger Str. 76)	4		
Kita Leutewitzer Ring 137a	10		
Kita Leutewitzer Ring 6a	9		
Kita Leutewitzer Str. 19a	42		
Kita Lommatzscher Str. 83	7		
Hort der 4. GS (Löwenstr. 2)	2		
Kita Mendelssohnallee 27/29	3		
Hort der 144. GS (Micktner Str. 10)	77		
Kita Nöthnitzer Str. 4	9		

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die betroffenen Einrichtungen im Jahr 2025.

Einrichtung	**Tage in „Phase Gelb“**	**Tage in „Phase Orange“**	**Tage in „Phase Rot“**
Kita Tännichtweg 14	1		
Kita Heinrich-Mann-Straße 32	1	1	
Kita Roquettestraße 59	2		
Kita Forststraße 9	2	2	
Hort Förderschule Zinzendorfstraße 4	5	5	
Kita Leutewitzer Straße 19	1	1	
Kita Gottfried-Keller-Straße 39	1	1	
Kita Johann-Meyer-Straße 23	2	1	
Kita Eschdorfer Straße 2	2	1	
Kita Merseburger Straße 9	2	2	
Kita Haydnstraße 60	5	5	
Kita Neukircher Straße 20	1	1	
Kita Reineckeweg 6	1	1	
Kita Junghansstraße 54	5	5	
Kita Weißenberger Straße 1	5	5	
Kita Moritzburger Straße 70	3	3	
Kita Kamenzer Straße 26	2	2	
Kita Fabricestraße 7	4	4	
Kita Anton-Graff-Straße 9	2	2	
Kita Radeberger Straße 92	3	3	
Kita Alaunplatz 4	3	3	

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die betroffenen Einrichtungen bis 15.10.2026.

Einrichtung	**Tage in „Phase Gelb“**	**Tage in „Phase Orange“**	**Tage in „Phase Rot“**
Kita Tännichtweg 14	7		
Kita Radeberger Straße 92	5		
Hort 56.GS (Böttgerstraße 11)	2	2	
Hort Cossebaude (Bahnhofstraße 5)	2		
Kita Weißenberger Straße 1	3		
Kita Hauptstraße 26a	6		
Krippe Alaunplatz 6	1		
Kita Fabricestraße 7	1		
Kita Am Jägerpark 7	6		
Kita Junghannstraße 54	4		